

S a t z u n g

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 92

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 28.10.1974 u. 7.8.1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 92 für das Gebiet südlich Kommenstraße, westlich Hebbelstraße und Straße Lieth, nördlich Straße Liethmoor, Stadtpark / Erholungswald und östlich Dünenweg, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text Teil B - erlassen.

1. Flächen für Stellplätze, Garagen und ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)

Soweit in der Planzeichnung nicht extra ausgewiesen, dürfen die Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken nur innerhalb der bebaubaren Flächen errichtet werden.

Der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 6 m.

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein - oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

3. Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Einfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbau-trägers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Baustoffe, Farbgebung und Dachform

4. 1. Baustoffe, Farbgebung

Die Gebäude erhalten

beidseitig Hebbelstraße - helle oder rote Außenhaut,
beidseitig Straße Lieth - helle oder rote Außenhaut,
nördlich Straße Liethmoor - helle oder rote Außenhaut,
südlich Dünenweg - helle oder rote Außenhaut,
beidseitig Heidmühlenweg - helle Außenhaut,
östlich und nördlich Dünenweg - helle Außenhaut,
beidseitig der Planstraßen A, B und C - helle Außenhaut

2. Dachform, Dachneigung

Die Hauptgebäude erhalten

westlich und östlich Hebbelstraße - Satteldach mit 45° - 51° Neigung

nördlich Heidmühlenweg

2-geschossige Gebäude - Satteldach mit 35° bis 45° Neigung

1-geschossige Gebäude - Satteldach mit 45° bis 51° Neigung

südlich Heidmühlenweg - Flachdach

westlich und östlich Straße Lieth - Satteldach mit 35° - 51° Neigung

südlich Dünenweg - Satteldach mit 35° bis 51° Neigung

östlich Dünenweg

2-geschossiges Gebäude - Flachdach

1-geschossige Gebäude - Flachdach

nördlich Dünenweg - Flachdach

beidseitig Planstraßen A, B und C - Flachdach.

Sämtliche Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 mit Erlaß des Innenministers vom 11.2.1975 -Az.: IV 810 d-813/04-56.15(92) - mit Auflagen/Hinweisen - erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 8.10.1975 - Az.: IV 810 d - 813/04 - 56.15 (92) - bestätigt.

Elmshorn, den 24. November 1975

STADT ELSHORN
Der Bürgermeister



Teßmann